

# Gebührensatzung für die Sportstätten des Landkreises Fürth

Der Landkreis Fürth erlässt aufgrund Art. 17, 18 der Landkreisordnung (LKro) BayRS-2020-3-1-I und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) BayRS-2024-1-I folgende Gebührensatzung bezüglich der außerschulischen Benutzung der landkreiseigenen Sporthallen und Freisportanlagen durch Dritte.

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Sportstätten werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Kostenersatz erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung von Gebühren und Kostenersatz ist verpflichtet
  1. wer mit dem Landkreis Fürth eine rechtsverbindliche Nutzungsvereinbarung eingegangen ist,
  2. wem eine Erlaubnis über die Nutzung einer Sportstätte erteilt wurde,
  3. wer sich dem Landkreis gegenüber zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Benutzergruppe 1 mit Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.
  - b) bei Benutzergruppe 2 mit Erteilung einer Nutzungserlaubnis.
- (2) Bei Veranstaltungen/Wettkämpfen kann vom Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren und Aufwendungen verlangt werden.
- (3) Gebührenschuld und Kostenersatz werden
  - a) bei Benutzergruppe 1 gemäß den Regelungen in der Nutzungsvereinbarung,
  - b) bei Benutzergruppe 2 mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung mit Gebührenbescheid an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Kontingentbelegung und fortlaufenden Nutzung erfolgt für Ausfall durch Nichtinanspruchnahme kein Abzug. Die Schulferien sind von der Kontingentbelegung und fortlaufenden Nutzung grundsätzlich ausgenommen.

#### § 4 Benutzungsgebühren und Kostenersatz

- (1) Für die Benutzung der landkreiseigenen Sporteinrichtungen erhebt der Landkreis Fürth nach folgender Maßgabe Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt bei den **Sporthallen** je Teilhalle, im weiteren als (eine) Halleneinheit (HE) bezeichnet. Bei den **Freisportanlagen** erfolgt die Gebührenerhebung je Einrichtung (Rasenplatz /Hartplatz/ Leichtathletikanlage/sonstige Freisportanlagen). Die Gebührenerhebung erfolgt je Benutzerstunde (= 45-Minuten). Die Gebühren für die Benutzung werden dabei pro angefangener Benutzerstunde erhoben.

- (2) Die Gebührenhöhe beträgt für die Nutzung der

- a) Sporthallen pro Std. (Schulstunde = 45 Minuten) und Halleneinheit an den jeweiligen Schulstandorten Langenzenn, Oberasbach, Stein und Zirndorf für:

##### 2-fach Halle am Wolfgang-Borchert-Gymnasium Langenzenn:

Benutzergruppe	bei Nutzungsstunden p. a.:	Nutzungsvereinbarung Laufzeit 5 Jahre (Stunden- und Gebührenpauschale):	Hallengebühr in €/Std.:
2	0001 - 1.799	Nein (jederzeit widerruflich)	20,00
1	1.800 - 2.749	Ja	19,49
1	2.750 - 2.999	Ja	16,78
1	3.000 - 3.499	Ja	16,29
1	ab 3.500	Ja	15,49

##### 4-fach Halle am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Oberasbach:

Benutzergruppe	bei Nutzungsstunden p. a.:	Nutzungsvereinbarung Laufzeit 5 Jahre (Stunden- und Gebührenpauschale):	Hallengebühr in €/Std.:
2	0001 - 1.799	Nein (jederzeit widerruflich)	20,00
1	1.800 - 2.749	Ja	19,87
1	2.750 - 2.999	Ja	18,49
1	3.000 - 3.499	Ja	18,32
1	3.500 - 4.499	Ja	17,49
1	ab 4.500	Ja	16,37

##### 3-fach Halle am Gymnasium Stein:

Benutzergruppe	bei Nutzungsstunden p. a.:	Nutzungsvereinbarung Laufzeit 5 Jahre (Stunden- und Gebührenpauschale):	Hallengebühr in €/Std.:
2	0001 - 1.799	Nein (jederzeit widerruflich)	20,00
1	1.800 - 2.749	Ja	18,91
1	2.750 - 2.999	Ja	14,87
1	3.000 - 3.499	Ja	14,32
1	ab 3.500	Ja	13,24

## 2-fach Halle an der Realschule Zirndorf:

Benutzergruppe	bei Nutzungsstunden p. a.:	Nutzungsvereinbarung Laufzeit 5 Jahre (Stunden- und Gebührenpauschale):	Halleng Gebühr in €/Std.:
2	0001 - 1.799	Nein (jederzeit widerruflich)	20,00
1	1.800 - 2.749	Ja	19,87
1	2.750 – 2.999	Ja	17,06
1	3.000 – 3.499	Ja	16,55
1	ab 3.500	Ja	15,76

Benutzergruppe 1: Landkreismunicipien mit Nutzungsvereinbarung über eine Mindestlaufzeit von mindestens 5 Jahren und einer jährlichen pauschalen Stundenabnahme.

Benutzergruppe 2: alle übrigen Benutzer.

### b) Freisportanlagen an landkreiseigenen Sporteinrichtungen

werktags	pro 45 Min./HE	10,00 Euro
Wochenende / Ferien	pro 45 Min./HE	10,00 Euro

Zu den in a) und b) benannten Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

- (3) Der Gebührenschuldner hat daneben alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtung tatsächlich anfallenden Kosten für Reinigung und eingesetztes Landkreispersonal zu tragen. Außerdem hat er anteilig die Kosten für eine vom Landkreis pauschal abgeschlossene Fremdveranstalterversicherung zu übernehmen. Für die Benutzergruppe 1 wird der Kostenersatz in der Nutzungsvereinbarung geregelt.
- (4) Bei werktäglich durchgeführten Trainings-/Wettkampfveranstaltungen (außerhalb der Schulferien) wird von der Erhebung der in Abs. 3 bezeichneten Auslagen grundsätzlich abgesehen.

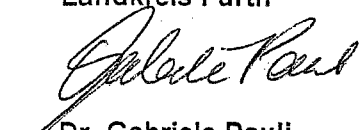
## § 5 Minderung oder Erlass der Gebührenschild

- (1) Eine Minderung der Gebührenschild ist auf Antrag des Gebührenschuldners im Einzelfall möglich
  1. wenn die beantragte Nutzung dem allgemeinen öffentlichen Wohl dient und von landkreisweiter bzw. überregionaler Bedeutung ist.
  2. wenn es den Belangen des Landkreises in besonderer Weise dient.
  3. in Fällen, in denen die Erhebung einer Benutzungsgebühr eine unzumutbare Härte darstellen würde.
- (2) In besonders begründeten Fällen ist ein Erlass der Gebührenschild möglich.

## § 6 Inkrafttreten und Ausfertigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01. August 2006 (Amtsblatt des Landkreises vom 04.05.2006, Nr. 9) außer Kraft.

Fürth, den 23.02.2007  
Landkreis Fürth



Dr. Gabriele Pauli  
Landrätin